

200 der zweiten Indiktion angehörenden Briefen von C und den 95 der gleichen Indiktion in R nur 54 den gemeinsamen Bestand darstellen, über den C mit 146, R mit 41 Briefen hinausreicht. Ewald hatte daraus geschlossen, dass alle drei Klassen nur Ableitungen und Auslesen aus dem Original-Register L (= Lateranregister) darstellen, P und C zeitlich und inhaltlich, R vor allem inhaltlich. Und er schien zu dieser Annahme durch das Zeugnis der Vita Gregors I., die unter P. Johann VIII. der Diakon Johannes verfasste, doppelt berechtigt. Die Stelle ist für das Verständnis des Folgenden so grundlegend wichtig, dass ich sie hier im Wortlaut einrücken muss. Vita IV, 71, MG. Epp. 2, VII, Peitz S. 28: Ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit (590—604). Unde quartum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit. Ex quarum (Ewald-Hartmann emendieren 'quorum') multitudine primi Hadriani papae temporibus (772—795) quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae. Alle Kennzeichen dieser Hadrianischen Ueberlieferung schienen auf R zuzutreffen: der Auszug, die Führung durch alle 14 Indiktionen und die Gliederung in zwei Bänden, die so deutlich hervortritt, dass die beiden Teile vereinzelt auch gesondert überliefert sind (Unterklassen r und o).

Diese Deutung der Hss.-Klassen sucht nun Peitz vollständig über den Haufen zu werfen. Nach ihm (Zusammenfassung S. 68—69) ist R eine inhaltstreue, vollständige Abschrift von L, während der von Johannes diaconus geschilderte Auszug in P bzw. in dessen Urbestand $\mathfrak{B}$ vorliegt, der aber nicht erst unter Hadrian I., sondern wahrscheinlich schon unter Papst Zacharias (741—752) auf Wunsch des hl. Bonifatius hergestellt sein dürfte. C dagegen ist eine aus Konzepten der zweiten Indiktion im J. 600 wahrscheinlich durch den Secundicerius Paterius veranstaltete Formular-Sammlung.

Es ist klar, dass je nach der Beantwortung dieser entscheidenden Vorfragen die Forderung an die Herausgabe des Registers Gregors I. ganz verschieden lauten muss. War Ewald im Recht, dann war es Aufgabe des Editors, unter Nutzung aller Teilüberlieferungen den ursprünglichen Bestand des Original-Registers L möglichst vollständig zu erfassen, d. h. die Ausgabe zunächst auf